

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Unterrichtung 19/47
(Öffentlich)
Verteiler: Fraktionen, Mitglieder IR

8. März 2018

Vorbereitung einer Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages in Form eines 22. RÄStV sowie Überlegungen zu weiteren rundfunkstaatsvertraglichen Änderungen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit den Schreiben der Staatskanzlei vom 24.10.2017 ist unter Beachtung des Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) darüber unterrichtet worden, dass die Länder eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) in Form eines 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (22. RÄStV) vorsehen, der allein aus der Novellierung des Telemedienauftrages der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bestehen soll.

Im o.g. Schreiben habe ich Ihnen als Anlage den Beschluss der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 20.10.2017 übermittelt, wonach *„diese in Aussicht nehmen, hierüber im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 1. Februar 2018 zu beschließen und dies im 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu verankern.“*

Ich möchte darüber informieren, dass bis zum heutigen Tage auf Länderebene *keine* Einigung über die Novellierung des Telemedienauftrags und damit über den 22. RÄStV gefunden werden konnte. Die Rundfunkkommission (Chefebene) wird die entsprechenden Beratungen in ihrer Sitzung am 16.05 2018 fortsetzen. Wann es zu einer Beschlussfassung auf Ebene der Regierungschefinnen und -chefs der Länder kommen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt offen.

Bei der Gelegenheit möchte mitteilen, dass die Rundfunkkommission in ihrer letzten Sitzung beschlossen hat, mit den Beratungen zu weiteren Änderungen des Rundfunkstaatsvertrags zu beginnen. Im Wesentlichen geht es dabei um konvergente Regelungen zum „Rundfunkbegriff“ (§ 2 RStV), zu „Plattformen“ (§§ 50 ff RStV), zur „Sicherung der Meinungsvielfalt / Medienkonzentrationsrecht“ (§§ 25 ff RStV) sowie zur Notwendigkeit einer Berücksichtigung von „Intermediären“ im Rundfunkstaatsvertrag.

Die Rundfunkkommission hat die Rundfunkreferenten gebeten, bis zur Sommerpause einen ersten Staatsvertragsentwurf zu erarbeiten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter